

Satzung (gemäß Satzungsänderung per 18.2.2017)

Reit- und Turnierteam Weidental e.V., c./o. Christensen-Hogrefe, Gorch-Fock-Straße 33, 22869 Schenefeld

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Das Reit- und Turnierteam Weidental e.V. mit Sitz in Schenefeld ist bei dem Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 2028 PI eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Reiterbunds Schleswig-Holstein und dem Pferdesportverband Schleswig-Holstein.

§ 2

Der Verein bezweckt

1. Die Förderung des Pferdesports, dies wird insbesondere erreicht durch:
 - 1.1. die Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie die geistige, psychosoziale und körperliche Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Reitsports,
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen des Pferdesports,
 - 1.3. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen des Pferdesports,
 - 1.4. Hilfe und Unterstützung seiner Mitglieder bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
 - 1.5. die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und Verbände,
 - 1.6. die Förderung und Umsetzung des Therapeutischen Reitens,
 - 1.7. die Förderung des Reitens In der freien Landschaft zur Erholung, im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Einlagen zurück erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und Juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein mitzuteilen.
3. In allen Fällen wird eine normale Mitgliedschaft erworben.
4. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Die Mitglieder erkennen die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung an. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperre für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn ein Mitglied sie bis zum 30. Oktober des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung
1. festgesetzt.
2. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung
3. getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Umlagen und Aufnahmegeldern vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt)

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche MV statt.
2. Die MV wird vom Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
4. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher (maßgebend ist der Poststempel).
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind bzw. durch Bevollmächtigte vertreten sind.
6. Für nicht volljährige Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.
7. Stimmberechtigt ist jedes volljährige, persönlich anwesende Mitglieder mit einer Stimme, die zusätzliche Ausübung des Stimmrechts durch Vollmacht nicht anwesender Mitglieder ist möglich.
8. Die MV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes fordert.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
10. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
11. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
12. Über jede MV ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnet werden müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten MV vorzulegen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV entscheidet über

- die Wahl des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Kassenprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Jahresrechnung
- den Jahresbericht
- die Beiträge, Aufnahmegel der und Umlagen
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende und der Kassenwart an.
3. Vorstand Im Sinne des § 26 BGB sind das Vorstandsmitglied und der Kassenwart, beide
1. sind allein zeichnungsberechtigt.
4. gestrichen
5. Der Vorstand und der Kassenwart werden für jeweils drei Jahre gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten MV eine
2. Ersatzwahl durchzuführen. Scheiden beide Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine MV einzuberufen und eine Ersatzwahl durchzuführen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder einstimmig beschließen.
8. bis 11. gestrichen

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der MV
- die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Führung der laufenden Beschlüsse
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sofern nicht der MV nach dieser Satzung vorbehalten ist.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3.Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen übersteigt, an den **Landesverband der Reit- und Fahrvereine e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2017

Vorstand (Johanna Christensen-Hogrefe)

Kassenwartin (Carola Wycisk)